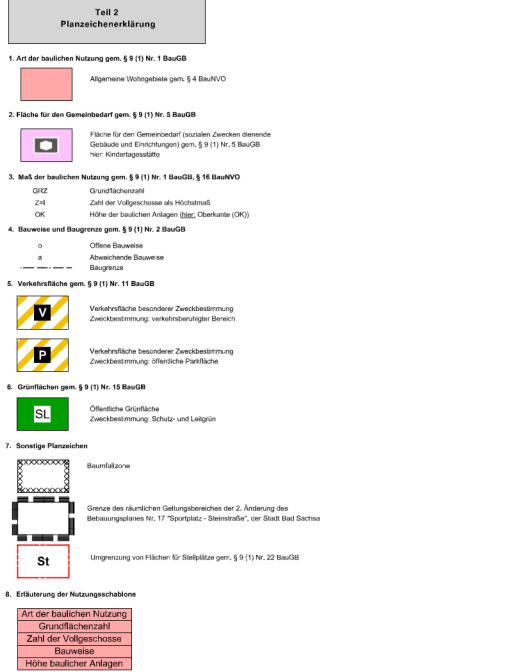
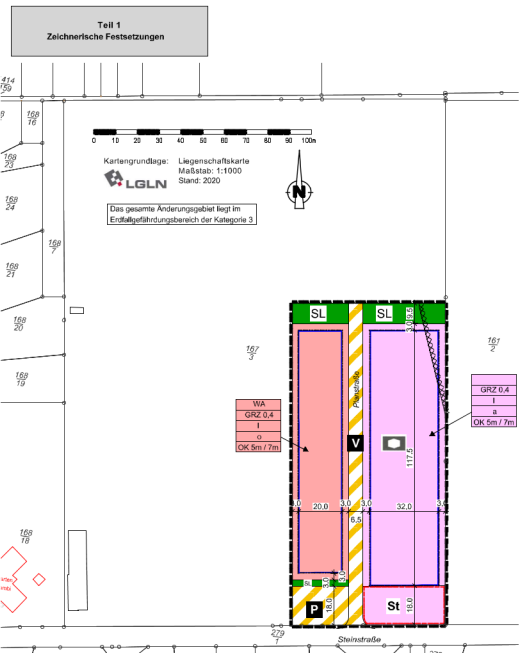




Teil 3 Textliche Festsetzungen
Rechtsgrundlagen für die folgenden Textlichen Festsetzungen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) - Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NRoG) in der Fassung vom 2. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1 „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO
Das allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. In dem allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (2) Nr. 1 - 3 BauNVO die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:
1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften und 3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
In dem allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 (2) Nr. 2 und 3 der BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen (bzgl. nicht störenden Handwerksbetriebe sowie die Anlagen für sportliche Zwecke) gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO und § 4 BauNVO nicht zulässig.
In dem allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (6) BauNVO und § 4 BauNVO die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO (bzgl. Betriebe des Betriebsangehörigen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Vervollständigung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
1.2 Fläche für den Gemeindefriedhof gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB
In der Fläche für den Gemeindefriedhof gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung: Kindertagesstätte sind soziale Zwecke, Kindertagesstätten und Anlagen für eine Sportplatz, Kindertagesstätte und eine Vorkaufzone zulässig. Zulässig sind auch ggf. erforderliche Nebenanlagen, d.h. einschließlich der erforderlichen Stellplätze, Gassen, Carports oder sonstigen Nebenanlagen und Außenbereiche. Eine Nutzung zu sonstigen Bildungszwecken oder für soziale und kulturelle Zwecke außerhalb bzw. ergänzend zum Betrieb der Kindertagesstätte ist zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und gemäß § 16 BauNVO
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 (1) BauNVO
Allgemeines Wohngebiet
In dem allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) BauNVO ist nicht Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa.
Gemeindefriedhof
In der Gemeindefriedhof ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) BauNVO (bzgl. die Grundfläche darf die Grundfläche und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschreiten) ist Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa.
2.2 Zahl der Vollgeschosse (Z) gemäß § 20 (1) BauNVO
In dem allgemeinen Wohngebiet und der Gemeindefriedhof sind Gebäude mit einem Vollgeschoss (Z) zulässig.
2.3 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (1) BauGB
Oberkante OK
Die Höhe der baulichen Anlage ist mit der Oberkante (OK) des Gebäudes mit max. 7,00 m bei geneigten Dächern > 12° (sonst 5,00 m als Höchstmaß) festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude ist der Erdgeschossfußboden als unterer Bezugspunkt bestimmt. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf in dem allgemeinen Wohngebiet das vorhandene Gelände am höchsten Schnittpunkt mit dem Gelände maximal um 0,50 m übersteigen. Um die Bezugspunkte für den Begriff „vorhandenes Gelände“ definieren zu können, sind die vorhandenen topographischen Vorhältnisse in dem Änderungsgebiet vor Baubeginn zu kartieren.
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung der baulichen Anlage sind untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennenträger, Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Beleuchtungsanlagen etc.).
3. Bauweise und Baugrenzen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
3.1 Bauweise gemäß § 22 BauNVO
In dem allgemeinen Wohngebiet ist die „Offene Bauweise“ (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
In der Gemeindefriedhof ist die „Abgeschlossene Bauweise“ (a) gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In der „Abgeschlossenen Bauweise“ sind Gebäude mit der „Offenen Bauweise“ zulässig, aber mit einer Gebäudelänge > 50 m.
3.2 Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO
Die überbauten Grundstücksflächen werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa durch Baugrenzen gemäß § 23 (1) BauNVO festgelegt. Eine Überschreitung der Baugrenzen von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß ± 1,00 m kann zugelassen werden.
Gemäß § 23 (3) BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zugelassen. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
4. Verkehrsfähigkeit gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
4.1 Aufschaltungen bzw. Abgraben an öffentlichen Verkehrsflächen
Zur Herstellung des Straßenverkehrs und der „Öffentlichen Plätze“ sind auf den in die öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB Abgräben als Aufschaltungen bzw. Abgräben zu dulden. Sie bleiben anrechenbarer Bestandteil der Grundstücksflächen, soweit sie im Programm sind.
4.2 Grundstückszufahrten
In dem allgemeinen Wohngebiet darf gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB entlang der Straßenverkehrsflächen je Grundstück maximal eine notwendige Grundstückszufahrt (bzgl. Zu-/Ausfahrt) mit einer Breite von maximal 5,0 m und eine Grundstückszufahrt (bzgl. Zu-/Ausfahrt) mit einer Breite von maximal 6,0 m für Carports gemäß § 60 NdsO-Anhang Ziff. 1, 2 bis zu 30 m Grundstücke angelegt werden.
5. Regelung des Wasserabflusses
5.1 Beseitigung von unverschnittenen Niederschlagswasser
Um eine schnelle Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zu gewährleisten, ist das anfallende unverschnittenen Niederschlagswasser im gesamten Änderungsgebiet zu beseitigen. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer über zentrale Anlagen gemäß § 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz bedarf einer verschnittenen Einleitung.
Das Auffangen von unverschnittenen Niederschlagswasser in Zisternen zur Verwendung als Brauchwasser sowie die Versickerung und die Verleitung des Niederschlagswassers ist zulässig.
6. Festsetzungen von Maßnahmen gemäß § 4 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
6.1 Maßnahmen (Bepflanzung) in dem allgemeinen Wohngebiet
Je angelegten 100 m² neu verpflanzte Fläche in dem allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 1 heimischer, standortgerechter Laubbauart (Laubbäume) und ein Obstbaum (Hochstamm) und 2 heimische, standortgerechte Sträucher anzupflanzen.
6.2 Maßnahmen (Bepflanzung) in der Gemeindefriedhof
In der Gemeindefriedhof sind mindestens 2 heimische, standortgerechte Laubbäume (Laubbäume) und 2 heimische, standortgerechte Sträucher (Laubbäume) mit einem Pflanzmaß von 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen. Anstelle jedes 10. Strauchs ist ersatzweise ein heimischer standortgerechter Laubbauart 2. Wuchsstufe zu pflanzen. Die verbleibenden Restflächen sind als Rasenflächen anzulegen und mit einer Landschaftsbepflanzung RSM 7.1, 2 Standard mit Kulturen versehen.
6.3 Entwicklung einer Strauch-Baumhecke
In der „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung: Schutz- und Leckgrün gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB ist mindestens eine zweireihige Strauch-Baumhecke durch das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubbäumen als Sträucher, mit einem Pflanzmaß von 1,0 m x 1,0 m zu entwickeln. Anstelle jedes 10. Strauchs ist ersatzweise ein heimischer standortgerechter Laubbauart 2. Wuchsstufe zu pflanzen. Die verbleibenden Restflächen sind als Rasenflächen anzulegen und mit einer Landschaftsbepflanzung RSM 7.1, 2 Standard mit Kulturen versehen.

Teil 4 Hinweise zum Planvollzug
1. Planunterlagen
Vegen Eingangsdaten in der Planunterlagen durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Mängel bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlagen herauszusetzen. Die Planunterlagen sind im Maßstab 1:1000 zu erstellen. Die Planunterlagen sind im Maßstab 1:1000 zu erstellen. Die Planunterlagen sind im Maßstab 1:1000 zu erstellen.
2. Vermessung
Die zeichnerischen Festsetzungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vollständig vermaßt. Die Änderungsbildung wurde auf der digitalen Planunterlagen und mit einem geographischen Informationssystem erstellt. d.h. jeder Punkt auf der Karte ist durch eine Koordinatenbestimmung. In der Planzeichnung können außerdem Mängel abgefragt werden.
3. Verbot von „Abholer- und Eintragern“
Da unversorgte Gartenflächen eine hohe Funktion für das Kleinklima, für die Versickerungsfähigkeit des Regenwassers und für Arten- und Lebensgemeinschaften haben, sind mit Schotter, Kies und Vlies versehen. Die Flächen sind mit einem Bodenschuttschicht gemäß § 9 (2) NdsO anzulegen.
4. Bodennutzung
Auf die Anzeigepflicht gemäß § 14 (1) NdsO von archäologischen Bodennutzung wird hingewiesen. Bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodendenkmal), ist unverzüglich die Denkmalbehörde (Landkreis Göttingen), die Stadt Bad Sachsa oder ein Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege gemäß § 22 NdsO-GG Stellung in Kenntnis zu setzen. Anzeigepflichtig sind der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die auf dem Gelände geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.
5. Altlasten (Altlasten) (Altstandorte)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ein Hinweis auf Altlasten bzw. Altstandorte gegeben ist, ist unverzüglich die Untere Altlast- und Bodenschuttschicht des Landes Göttingen zu benachrichtigen.
6. Abstände zu den Nachbargrundstücken
Gemäß § 50 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz sind mit Blumen und Sträuchern je nach ihrer Höhe folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:
a) bis zu 1,2 m Höhe 0,25 m b) bis zu 2,0 m Höhe 0,50 m c) bis zu 3,0 m Höhe 0,75 m d) bis zu 4,0 m Höhe 1,00 m e) bis zu 5,0 m Höhe 1,25 m f) über 5,0 m Höhe 3,00 m g) über 15,0 m Höhe 6,00 m.
7. Öffentliche Bodenbestimmungen
Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutz
Die Böden im Haus und den hiesigen Gebieten des Landes Göttingen sind durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großartig und in unterschiedlicher Kontinuität mit Schwermetallen belastet, weil der historische Bergbau im Haus zur Freisetzung und flächenhaften Verteilung von Erz- und Schmelzschlacken geführt hat. Diese belasten die Erde Metallspuren, neben anderen auch die Schwermetalle Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbleitende Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle“ zusammengefasst.
Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen können im Umfeld des Bauvorhabens örtlich Belastungen auftreten, die die Prüfwerte gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 BbodSchG für den Wirkungspfad Boden - Mensch überschreiten (Anhang 2, Ziffer 1 BbodSchG).
Nach derzeitigem Kenntnisstand wird für den unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens bzw. der Grundstücke eine solche Überschreitung der Prüfwerte jedoch nicht erwartet.
Sollte im Rahmen des Bauvorhabens Fremdböden benötigt werden, dann ist sicherzustellen, dass der verwendete Boden die o.g. Prüfwerte nicht überschreitet, damit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eintreten (§ 2 Abs. 11 V. m. § 7 BbodSchG). Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Untere Bodenschuttschicht unter der E-Mail-Adresse: bodenschutz@landkreisgoettingen.de
8. Baugrunderkundung
Bei allen Baumaßnahmen im Änderungsgebiet sind die geotechnischen Aussagen des „ Erdbehaftungsgebietes “ zu beachten (siehe Anlage 1).

Teil 5 Hinweise zum Planvollzug
1. Planunterlagen
Vegen Eingangsdaten in der Planunterlagen durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Mängel bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlagen herauszusetzen. Die Planunterlagen sind im Maßstab 1:1000 zu erstellen. Die Planunterlagen sind im Maßstab 1:1000 zu erstellen. Die Planunterlagen sind im Maßstab 1:1000 zu erstellen.
2. Vermessung
Die zeichnerischen Festsetzungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vollständig vermaßt. Die Änderungsbildung wurde auf der digitalen Planunterlagen und mit einem geographischen Informationssystem erstellt. d.h. jeder Punkt auf der Karte ist durch eine Koordinatenbestimmung. In der Planzeichnung können außerdem Mängel abgefragt werden.
3. Verbot von „Abholer- und Eintragern“
Da unversorgte Gartenflächen eine hohe Funktion für das Kleinklima, für die Versickerungsfähigkeit des Regenwassers und für Arten- und Lebensgemeinschaften haben, sind mit Schotter, Kies und Vlies versehen. Die Flächen sind mit einem Bodenschuttschicht gemäß § 9 (2) NdsO anzulegen.
4. Bodennutzung
Auf die Anzeigepflicht gemäß § 14 (1) NdsO von archäologischen Bodennutzung wird hingewiesen. Bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodendenkmal), ist unverzüglich die Denkmalbehörde (Landkreis Göttingen), die Stadt Bad Sachsa oder ein Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege gemäß § 22 NdsO-GG Stellung in Kenntnis zu setzen. Anzeigepflichtig sind der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die auf dem Gelände geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.
5. Altlasten (Altlasten) (Altstandorte)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ein Hinweis auf Altlasten bzw. Altstandorte gegeben ist, ist unverzüglich die Untere Altlast- und Bodenschuttschicht des Landes Göttingen zu benachrichtigen.
6. Abstände zu den Nachbargrundstücken
Gemäß § 50 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz sind mit Blumen und Sträuchern je nach ihrer Höhe folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:
a) bis zu 1,2 m Höhe 0,25 m b) bis zu 2,0 m Höhe 0,50 m c) bis zu 3,0 m Höhe 0,75 m d) bis zu 4,0 m Höhe 1,00 m e) bis zu 5,0 m Höhe 1,25 m f) über 5,0 m Höhe 3,00 m g) über 15,0 m Höhe 6,00 m.
7. Öffentliche Bodenbestimmungen
Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutz
Die Böden im Haus und den hiesigen Gebieten des Landes Göttingen sind durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großartig und in unterschiedlicher Kontinuität mit Schwermetallen belastet, weil der historische Bergbau im Haus zur Freisetzung und flächenhaften Verteilung von Erz- und Schmelzschlacken geführt hat. Diese belasten die Erde Metallspuren, neben anderen auch die Schwermetalle Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbleitende Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle“ zusammengefasst.
Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen können im Umfeld des Bauvorhabens örtlich Belastungen auftreten, die die Prüfwerte gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 BbodSchG für den Wirkungspfad Boden - Mensch überschreiten (Anhang 2, Ziffer 1 BbodSchG).
Nach derzeitigem Kenntnisstand wird für den unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens bzw. der Grundstücke eine solche Überschreitung der Prüfwerte jedoch nicht erwartet.
Sollte im Rahmen des Bauvorhabens Fremdböden benötigt werden, dann ist sicherzustellen, dass der verwendete Boden die o.g. Prüfwerte nicht überschreitet, damit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eintreten (§ 2 Abs. 11 V. m. § 7 BbodSchG). Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Untere Bodenschuttschicht unter der E-Mail-Adresse: bodenschutz@landkreisgoettingen.de
8. Baugrunderkundung
Bei allen Baumaßnahmen im Änderungsgebiet sind die geotechnischen Aussagen des „ Erdbehaftungsgebietes “ zu beachten (siehe Anlage 1).

Teil 6 Örtliche Bauvorschrift
1. Geltungsbereich
Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 BauGB gelten im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa. Die räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa.
2. Anzahl der notwendigen Einstellplätze gemäß § 84 (1) Nr. 2 BauGB
Für eine Wohnung im „Allgemeinen Wohngebiet“ sind mindestens 2 Einzeleinstellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten. Ein Einzeleinstellplatz ist die Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz, in einer Garage oder einem Carport, außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Einstellplätze sind so anzuordnen, dass sie nicht in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Der Zugang zur Straße darf nicht über andere Stellplätze erfolgen. Auf die Garagen- und Stellplatzverordnung (StellplatzVO) wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Einfriedungen gemäß § 84 (1) Nr. 3 BauGB
Im „Allgemeinen Wohngebiet“ sind Einfriedungen wie Mauer, Zaun, Hecke etc. in einem Abstand von < 3,00 m zu der Straßenverkehrsfläche nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen ist begrenzt auf die jeweilige Statik, die an der Grundstück angrenzende Straße, und zwar zweifach gemessen zur Grundstücksgrenze.
4. Dachflächen
Auf den Dachflächen der Gebäude sind Flächen von Wintergärten, Gründächer sowie Solar- und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig.
5. Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 80 NdsO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 80 (5) NdsO mit einer Geldbuße bis zu 500,00,- Euro gehandelt werden.
Teil 7 Verfahrensmerkmale
Präambel
Aufgrund der §§ 1 (1) und (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NdsKVG) - jeweils in der zuletzt gefassten Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Sachsa die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa betreffend aus der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift, die Sitzung sowie die Begründung beschlossen.
Prinzip der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Das Planverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
Bad Sachsa, den
(Dienststelle)
(Daniel Quade) Bürgermeister
Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) 2. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NdsKVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21.08.2023 (Nds. GVBl. S. 111).
Aufstellungsbefehl
Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbefehl wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Bad Sachsa, den
(Dienststelle)
(Daniel Quade) Bürgermeister
Planunterlagen
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020
Landsamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Nordheim
Kartengrundlage: Liegenchaftskarte Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Jahr 2020
Landsamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Nordheim
Die Planunterlagen (AZ: 060-A-317/2020) entspricht dem Inhalt des Liegenchaftskarten (Stand vom 05.08.2020).
(Ort) den (Datum)
(Dienststelle)
(Unterschrift)
Planverfasser
Die Unterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa wurden ausgearbeitet von Stadtplanungsbüro Hartmut Meißner, Nahweg 5, 37441 Bad Sachsa.
Bad Sachsa, den
(Hartmut Meißner)
Stadtplanungsbüro Hartmut Meißner Nahweg 5 D - 37441 Bad Sachsa Tel.: 0515-11 66 92 69 E-Mail: Hartmut.Meissner@online.de
Entwurf
Druckdatum: 15.01.2024
Für diese Zeichnung behalte ich eine Abnahme vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.